

Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Kraftstoffvertriebs

(41. Ausschuß)

gemäß Antrag der Fraktion der SPD

- Nr. 541 der Drucksachen -

In der 37. Sitzung vom 10. Februar 1950 beschloß der Deutsche Bundestag die Einsetzung des „Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Kraftstoffvertriebs“. Der Ausschuß hatte zu untersuchen:

1. welche wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse auf dem Gebiete des Kraftstoffvertriebs bestehen,
2. welche Umstände für die Kraftstoffpreise von Bedeutung sind,
3. welche Abgaben auf die Kraftstoffpreise in Betracht kommen und wie diese Abgaben zu erheben sind,
4. welche Vorgänge zu den Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich des Kraftstoffvertriebs geführt haben,
5. wem die seit dem 1. Januar 1950 eingetretene Erhöhung der Kraftstoffpreise zugute gekommen ist.

Gegenstand der Untersuchungen des Ausschusses waren insbesondere die Abschöpfungsrechnungen der Zentralbüro für Mineralöl GmbH. und die Vertriebsspannen für Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff, deren Erhöhung von der Mineralölwirtschaft verlangt wurde.

Vom Jahre 1939 bis zum 31. März 1951 waren Treibstoffe in Deutschland bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung (Einkauf und Verteilung an die Vertriebsfirmen) wurde insbesondere durch die Zentralbüro für Mineralöl GmbH. für die Arbeitsgemeinschaft Mineralölverteilung (als Zusammenfassung der Firmen des Mineralölhandels) durchgeführt.

Die Bewirtschaftung wurde nach Kriegsende in derselben Weise weitergeführt. Dabei fielen, insbesondere nach dem 15. Mai 1948, als die Einfuhrabgaben auf Treibstoffe wegfielen, erhebliche Überschüsse beim Zentralbüro an, über die zunächst die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugunsten verschiedener Preisverbilligungen, Ausgleichszahlungen usw. ohne normale handelsrechtliche Grundlage verfügte. Dies führte zum Erlaß des Gesetzes über die Abführung von Geldmitteln der Zentralbüro für Mineralöl GmbH. in Hamburg aus der Bewirtschaftung von Treibstoffen vom 10. August 1949 (WiGBl. 1949 S. 249).

Nach diesem Gesetz hatte das Zentralbüro die aus der Nichterhebung der Eingangsabgaben für eingeführte Fertigöle seit dem 15. Mai 1948 erstatteten Beträge an Zoll und Umsatzausgleichssteuer an die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen. Die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Bundesrechnungshof geprüft worden. Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Treibstoffpreise vom 19. Juni 1950 (Treibstoffpreisgesetz) (BGBl. I S. 27) hatte das Zentralbüro Beträge, die aus der Differenz zwischen Kosten und den für Treibstoffe festgesetzten Verkaufspreisen (Abschöpfungsrechnung) in der Zeit ab 1. Januar 1950 entstanden, an den Bund abzuführen. Diese sogenannte Abschöpfungsrechnung ist für die Zeit der Geltungsdauer des Treibstoffpreisgesetzes, nämlich den 1. Januar 1950 bis 31. März 1951, Gegenstand ausführlicher

Prüfungen durch das Bundeswirtschaftsministerium unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes gewesen. Der Prüfungsbericht Nr. 192 des Bundeswirtschaftsministeriums vom 7. Mai 1952 - II 7 3857/52 - liegt dem Ausschuß vor.

Zu den Kosten des Zentralbüros gehörte auch die Vertriebsspanne, die von dem früheren Reichskommissar für die Preisbildung auf 11 Pfg. pro Liter Vergaserkraftstoff und 4,68 Pfg. pro kg Dieselmotorkraftstoff festgesetzt war. Nach Klärung der organisatorischen Verhältnisse und des Vertriebssystems der Mineralölwirtschaft hatte sich der Ausschuß speziell mit der Frage der Höhe dieser Vertriebsspannen in Verbindung mit der Abschöpfungsrechnung zu befassen.

Die Mineralölwirtschaft forderte nach der Währungsreform eine Erhöhung dieser Vertriebsspannen auf 13 Dpf pro Liter Vergaserkraftstoff und 6 Dpf pro kg Dieselmotorkraftstoff. Sie stützte sich dabei auf ein Gutachten der Sachverständigen Dr. Stern und Dr. Leydag vom 20. Dezember 1949, das auf Veranlassung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch die Preisbildungsstelle Niedersachsen in Auftrag gegeben worden war. Dieses Gutachten kam zu einer Vertriebspanne für Vergaserkraftstoff von 13,988 Dpf pro Liter und für Dieselmotorkraftstoff von 6,048 Dpf pro kg. Eine Erhöhung der Spanne für Vergaserkraftstoff auf nur 13 Dpf pro Liter ab 1. Januar 1950 hätte z. B. für den Bund eine Mindereinnahme von rd. 32 Mio DM bedeutet.

Die Ergebnisse des im Juli 1950 vorgelegten Gutachtens der Sachverständigen Dr. Stern und Dr. Leydag konnte der Ausschuß in Anbetracht des Fehlens wesentlicher Unterlagen (Einzelberichte), der Berechnungsmethode einzelner Kostenfaktoren und einer kritischen Stellungnahme des betriebswirtschaftlichen Referates des Bundeswirtschaftsministeriums nicht anerkennen. Zur Klärung der Verhältnisse beschloß er daher, das Bundeswirtschaftsministerium zu bitten, eine Ergänzungsuntersuchung bei zwei Firmen, nämlich Nitag, Deutsche Treibstoff Aktiengesellschaft, Hamburg, und Rheinpreußen GmbH. Homberg durchzuführen. Diese Untersuchungen, über die in den dem Ausschuß vorliegenden Prüfungsberichten des Bundeswirtschaftsministeriums

Nr. 182 vom 15. November 1951 und Nr. 1449 vom 7. August 1951 der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft berichtet wird, bestätigten die Notwendigkeit und die Rechtfertigung einer Erhöhung der Vertriebspanne für Vergaserkraftstoff auf die von der Mineralölwirtschaft verlangte Höhe nicht. Ihre Ergebnisse wurden von der Mineralölwirtschaft nicht als repräsentativ anerkannt mit der Begründung, daß die Kostenstruktur der beiden kleinen Firmen nicht der der großen entspräche (z. B. in den Verwaltungskosten, Pensionslasten) und daß sie weniger als 5% Anteil am Gesamtumsatz der Mineralölwirtschaft hätten.

Daraufhin nahm das betriebswirtschaftliche Referat des Bundeswirtschaftsministeriums zu Beginn des Jahres 1952 eine Gesamtuntersuchung sowohl der Abschöpfungsrechnung des Zentralbüros für die Zeit ab 1. Januar 1950 als auch der Vertriebsspannen vor, soweit dies aus dem Zahlenmaterial des Zentralbüros ohne nähere Prüfungen bei den übrigen Mineralölfirmen möglich war. In dieser Untersuchung wurde der enge Zusammenhang zwischen verschiedenen Kostenfaktoren der Abschöpfungsrechnung und der Höhe der Vertriebsspannen in ihren Auswirkungen auf einzelne Kostenfaktoren erkannt und berücksichtigt.

Diese Arbeiten führten zu einer Klärung der Zahlungsverpflichtungen des Zentralbüros gegenüber dem Bund aus der Abschöpfungsrechnung für den gesamten Zeitraum der Geltung des Treibstoffpreisesetzes vom 19. Juni 1950. Sie führten ferner unter Verwertung der speziellen Untersuchungen der Firmen Nitag und Rheinpreußen nicht zu dem Ergebnis, daß die verlangte Erhöhung der Vertriebspanne auf 13 Dpf. pro Liter Vergaserkraftstoff trotz der seit dem Jahre 1939 zweifellos auch im Vertrieb eingetretenen Kostensteigerungen in vollem Umfange begründet war. Bei Dieselmotorkraftstoff hatte das Bundeswirtschaftsministerium bereits mit Erlaß E. P. R. vom 12. September 1950 - III A 7 - 31156 - 22082/52 - eine Erhöhung der Spanne auf 6,0 Dpf. pro kg Dieselmotorkraftstoff unter Vorbehalt des Widerrufs zugelassen. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums haben die Untersuchungen und insbesondere die Entwicklung der von der Industrie mitgeteilten Vertriebskosten für Dieselmotorkraftstoff nach Aufhebung der Mineralölbewirtschaftung diese Maßnahme gerechtfertigt.

Die Mineralölwirtschaft hat nach ausführlichen Sachverständigenbesprechungen und zahlreichen Verhandlungen, die unter Leitung des betriebswirtschaftlichen Referats des Bundeswirtschaftsministeriums regelmäßig unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes und zu einem Teil auch der Vertreter des Bundesministers der Finanzen stattfanden, zunächst auf die Erhöhung der Vertriebsspanne für Vergaserkraftstoff für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 ganz verzichtet. Für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. März 1951 erklärte sich die Zentralbüro für Mineralöl GmbH. i. L. schließlich bereit, im Rahmen der Abschöpfungsrechnung aus Beträgen, die im Hinblick auf die offene Entscheidung über die Erhöhung der Spanne auf 13 Dpf. pro Liter (im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium) auf Sperrkonto gelegt waren, zusätzlich an den Bund einen Betrag von 25 Mio DM zu zahlen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat über dieses Ergebnis, das auch die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gefunden hat, mit einem Abschlußvermerk vom 30. November 1952 berichtet. Praktisch hat sich damit das Zentralbüro unter Berücksichtigung der übrigen damit zusammenhängenden Ergebnisse der Abschöpfungsrechnung mit einer Erhöhung der Vertriebsspanne für Vergaserkraftstoff für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 von 11 Dpf. auf 11,45 Dpf. pro Liter begnügt.

Dieses Ergebnis war unter Berücksichtigung der Gutachten der Sachverständigen durch die Untersuchungen des betriebswirtschaftlichen Referates des Bundeswirtschaftsministeriums gerechtfertigt.

Der umfassenden Arbeit des betriebswirtschaftlichen Referates des Bundeswirtschaftsministeriums ist es gelungen, diesen sehr schwierigen Komplex ohne kostspielige zusätzliche Prüfungen bei der gesamten Mineralölwirtschaft zu klären und die bestehenden Streitfragen zu einer Lösung zu bringen. Der Betrag von 25 Mio DM ist entsprechend den Vereinbarungen des Protokolls der letzten Sitzung der Mineralölwirtschaft im Bundeswirtschaftsministerium vom 7. November 1952 fristgerecht an den Bund gezahlt.

Die erste der dem Ausschuß gestellten Fragen ist im vorstehenden kurz beantwortet. Durch die inzwischen durchgeführte vollständige Neuordnung der Mineralölabgaben, abschließend mit dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Mai 1953 (BGBl. I S. 234), sind die Fragen 2 bis 4 nunmehr ohne aktuelle Bedeutung. Sie sind im Bundestag anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Neuordnung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 und der vorausgehenden Gesetze eingehend erörtert worden. Es wird deswegen an Stelle eines Untersuchungsberichtes auf die Berichte, die dem Bundestag hierzu vorgelegt worden sind, und die sich daran anschließenden Erörterungen verwiesen. Die fünfte Frage, wem die seit dem 1. Mai 1951 eingetretene Erhöhung der Kraftstoffpreise zugute gekommen sei, ist durch die Abrechnung über das im Zusammenhang mit der streitigen Vertriebsspanne stehende Sperrkonto, über die vorstehend berichtet wurde, ebenfalls beantwortet. Es kann gesagt werden, daß nach dem Ergebnis dieser Abrechnung die Erhöhung zu einem erheblichen Teil den Bundesmitteln zugute gekommen ist. Im Hinblick darauf, daß dieses Abrechnungsergebnis als zufriedenstellend betrachtet werden kann, glaubte sich der Ausschuß nunmehr auf diesen kurzen Abschlußbericht beschränken zu können.

Dieser Bericht wird im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und den Berichterstattern des Ausschusses vorgelegt. Eine formelle Beschlußfassung war aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Der Vorsitzende und die beiden Berichterstatter, von denen der eine der antragstellenden sozialdemokratischen Fraktion, der andere einer Regierungspartei angehört, sind sich jedoch in der Auffassung einig, daß der Bericht nach Lage der Dinge die Billigung der übrigen Ausschußmitglieder hat.

Bonn, den 29. Juli 1953

Dr. Schröder (Düsseldorf)

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses
zur Überprüfung der Verhältnisse
auf dem Gebiete des Kraftstoffvertriebs